

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 10

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenstimmrecht im Wahlgesetz verankert wissen. Dr. E. Richner (fr.) verfocht in seinem Minderheitsantrag die Einräumung der Kompetenzen an die Gemeinden zur Einführung des Frauenstimmrechtes. Dr. H. Schinz (fr.) schlug die Aufnahme einer Bestimmung zugunsten des aktiven und passiven Wahlrechtes in Schule, Kirche und Fürsorge für Frauen vor. Das Mindestalter sollte für diese auf 25 Jahre festgelegt werden. Im Verlaufe der Diskussion erfuhr dieser Antrag eine kräftige Unterstützung durch Dr. H. Häberlin (fr.), der allerdings für das Fallenlassen der Alters-einschränkung für Frauen plädierte. Gegen Schluss der Debatte wurde der Verzicht auf den dritten Minderheitsantrag bekanntgegeben und eine Motion Dr. Schinz und Dr. Häberlin angekündigt. Sie soll der Regierung Gelegenheit bieten, zusammen mit der an letzter Sitzung überwiesenen Motion Glattfelder (Lrg.) die Vorschläge von Dr. Schinz ebenfalls und gleichzeitig zu prüfen.

Justizdirektor Emil Reich vertrat am Schlusse der Diskussion die Formulierung der Regierung in vollem Umfange unter Einbezug eines von Dr. E. Bosshart (dem., Winterthur) beanstandeten Hinweises auf zukünftiges Recht. Nach den kurzen Ausführungen des Kommissionspräsidenten, Nationalrat Hch. Brändli (BGB, Wädenswil) und der beiden Minderheitsvertreter, die alle an ihren Anträgen festhielten, erfolgte die Abstimmung.

In der Eventualabstimmung wurde der Minderheitsantrag Dr. Richner mit 60:37 Stimmen verworfen zugunsten des sozialdemokratischen Antrages Dr. Ziegler und O. Kuhn, der auf das integrale Frauenstimmrecht lautete. In der Hauptabstimmung obsiegte der Antrag der Kommissionsmehrheit mit 93 gegen 58 Stimmen und damit der Regierung, welche von jedem Einbezug der Frauen absieht.

Liste der 17 Länder

in denen die Frauen keinerlei Stimmrecht haben. Es sind Afghanistan, Cambodia, Colombia (1954 Frauenstimmrecht eingeführt), Egypt (Verfassung in Revision), Ethiopia, Honduras, Iran, Iraq, Jordan, Laos, Libya, Liechtenstein, Nicaragua, Paraguay, Saudi Arabia, Yemen, ferner unsere liebe Schweiz.

Gefällt den Zürcher Kantonsräten diese geistige Gemeinschaft mit so zahlreichen unterentwickelten Ländern?

Aus dem Dokument der Uno A/2692 vom 18. Aug. 1954, herausgegeben zuhand. der jetzt begonnenen 9. Tagung der Generalversammlung.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 4228 94

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:

Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74